Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12135**

18. Wahlperiode 25.04.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Sondertreffen des Europäischen Rates zu 27 am 29. April 2017 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vereinigte Königreich ist ein bedeutendes europäisches Land. Es hat gerade in wirtschafts- wie gesellschaftspolitischen Fragen die Entwicklung der letzten Jahrzehnte mitgeprägt. Der Deutsche Bundestag bedauert daher den Ausgang des Referendums vom 23. Juni 2016. Auch wenn das Vereinigte Königreich die Europäische Union (EU) verlassen wird, ist Deutschland an freundschaftlichen und engen Beziehungen der EU27 mit dem Vereinigten Königreich gelegen.

Der Europäische Einigungsprozess ist eine historische Erfolgsgeschichte ohne Beispiel, mit Vorbildcharakter für das friedliche Zusammenleben von Menschen durch den freiwilligen Zusammenschluss von Staaten. Deutschland wird gemeinsam mit seinen Partnern den Zusammenhalt der Gemeinschaft sichern. Die Europäische Einigung bleibt das wichtigste nationale Interesse.

Mit der am 29. März 2017 gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 EUV erfolgten Mitteilung des Vereinigten Königreiches über die Absicht aus der EU auszutreten, sind endlich die Unsicherheiten über den Beginn des Austrittsverfahrens beseitigt. Für die jetzt beginnenden Verhandlungen sind realistische Erwartungen und klare Haltungen auf beiden Seiten notwendig. Eines ist offensichtlich: Der Austritt, der sog. „Brexit“, wird für alle Beteiligten negative Auswirkungen haben, für die EU27, aber auch und vor allem für das Vereinigte Königreich selbst. Diese sind die Konsequenz aus der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, den größten und umfassendsten regionalen Staatenverbund der Welt, die EU, zu verlassen.

Art. 50 EUV gibt klare Vorgaben für den Gegenstand der Verhandlungen. Es geht um die Einzelheiten des Austrittes. Das Abkommen soll den Rahmen für die künftigen Beziehungen berücksichtigen. Welche Form dieser Rahmen annimmt, lässt Art. 50 EUV offen.

Oberstes Ziel für die Brexit-Verhandlungen ist aus Sicht des Deutschen Bundestages die Wahrung der Einheit der EU. Etwaige Partikularinteressen dürfen die Erreichung dieses langfristigen und übergreifenden Ziels nicht gefährden.

Ein „Rosinenpicken“ durch das Vereinigte Königreich darf es nicht geben. Die vier Grundfreiheiten und der Binnenmarkt sind untrennbar miteinander verbunden. Wer die Rechte und Vorteile des Binnenmarktes genießen will, muss die mit ihm verbun-

denen Pflichten erfüllen. Der Binnenmarkt ist, insbesondere um Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten, auf eine konsistente und einheitliche Regelauslegung angewiesen, wie sie der Europäische Gerichtshof leistet. Ohne Anerkennung dieser Letztentscheidungsfunktion wird eine Teilnahme am Binnenmarkt nicht möglich sein. Eine sektorale Teilnahme am Binnenmarkt ist aus diesen Gründen ausgeschlossen. Jegliche Partnerschaft muss eine ausgewogene Balance von Rechten und Pflichten beinhalten. Ein Folgeabkommen muss auf dem Grundsatz fairer Spielregeln (Wettbewerb, Beihilfe, Regulierung, etc.) beruhen und muss Vorkehrungen gegen unfaire Wettbewerbsbedingungen treffen, insbesondere in den Bereichen Steuern, Arbeitnehmer- und Sozialrechte, Umweltschutz und Finanzmärkte. Die Finanzmarktstabilität in der EU darf durch Regulierungsdumping von britischer Seite nicht gefährdet werden.

Zeitlich eng begrenzte Übergangslösungen für das Vereinigte Königreich nach Ende der EU-Mitgliedschaft können im Verhandlungsprozess erst dann im Detail verhandelt und festgelegt werden, wenn erkennbar werden sollte, dass endgültige Regelungen im vorhandenen Zeitrahmen nicht zu treffen sind und Übergangslösungen erforderlich sind, insbesondere um schwerwiegende Verwerfungen, z. B. auf den Finanzmärkten, zu vermeiden. Solche Übergangsregelungen sind ohnehin nur unter engen Voraussetzungen vorstellbar. Offene Übergangsregelungen ohne exakt bestimmte Geltungsdauer oder ohne klare Definition der neuen Beziehungen lehnt der Deutsche Bundestag ab. Jegliche Übergangslösung muss dieselben Kriterien erfüllen wie ein endgültiges Abkommen über die zukünftigen Beziehungen. Zudem darf diese Übergangszeit durch das Vereinigte Königreich nicht dazu genutzt werden können, um einen unfairen Wettbewerb, etwa um Unternehmensinvestitionen, zu beginnen. So muss die Beihilfe- und Wettbewerbskontrolle durch die EU-Kommission in dieser Zeit vollständig weitergelten und auch Subventionszusagen für die Zeit nach dem Übergang mit berücksichtigen.

Der Deutsche Bundestag teilt die Sorge um die Situation der EU27-Bürgerinnen und Bürger, die im Vereinigten Königreich leben und der britischen Staatsangehörigen, die in der EU27 wohnhaft sind. Deshalb unterstützt der Deutsche Bundestag nachdrücklich die Zielsetzung, die wechselseitige Sicherstellung ihres Status so weit wie möglich entsprechend der für sie jetzt unter EU-Recht geltenden Bedingungen im Verhandlungsablauf zu priorisieren.

Der Deutsche Bundestag wird die ihm im Rahmen der Austrittsverhandlungen zukommende Verantwortung wahrnehmen und die Verhandlungen parlamentarisch eng begleiten. Er behält sich vor, von seinem Recht zur Stellungnahme auch weiterhin Gebrauch zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

1. das geschlossene Auftreten der EU27, die den Zusammenhalt der Gemeinschaft zurecht als überragendes Ziel definieren;
2. den zügig vorgelegten Entwurf der Leitlinien des Europäischen Rates für die Verhandlungen des Austrittsabkommens und insbesondere folgende zentrale Aspekte im Entwurf der Leitlinien:
   a. das Hauptziel der Verhandlungen, einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs sicherzustellen, um die Unsicherheit zu verringern und die durch diese abrupte Veränderung verursachten Störungen weitestgehend zu begrenzen;
   b. das Prinzip eines zweistufigen Verhandlungsablaufs: zuerst Fragen eines geordneten Austritts, dann Gespräche über das zukünftige Verhältnis; zu einem geordneten Austritt gehören insbesondere folgende zentrale Fragen:
      – Rechte der Bürger,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– finanzielle Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches,
– Wahrung von Rechtssicherheit für die Wirtschaft und Grenzen;

c. die Betonung der politischen Priorität des Themas Rechte der Bürger und die Vorgabe, dass die Grundprinzipien Gegenseitigkeit, Durchsetzbarkeit und Nicht-Diskriminierung zugrunde liegen sollten;

d. die Festschreibung, dass die EU eine Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen durch das Vereinigte Königreich erwartet, und dass dieses Prinzip vom Vereinigten Königreich früh in den Verhandlungen akzeptiert wird als Basis für Gespräche zu den zukünftigen Beziehungen;

e. die Klarstellung, dass dem Interesse der EU Rechnung getragen wird, ihre Autonomie und ihre Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, wirksam zu schützen;

f. die Klarstellung, dass ein Folgeabkommen für die Wirtschaft naturgemäß nicht dieselben Vorteile bieten kann wie ein integrierter Binnenmarkt, und die klare Bekräftigung, dass ein Abkommen zwingend auf dem Grundsatz gleicher Spielregeln (Wettbewerb, Beihilfe, etc.) und fairer Wettbewerbsbedingungen (insbesondere in den Bereichen Steuern, Regulierung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz) beruhen muss und die Finanzmarktstabilität in der EU nicht in Frage stellen darf;

g. die Zielsetzung einer engen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich auch in Zukunft;

h. die Unterstreichung des Loyalitätsgebots und der Notwendigkeit, im Hinblick auf eine Vorbereitung des Vereinigten Königreiches und der EU27 auf die Zeit nach dem Brexit praktikable, auf Gegenseitigkeit beruhende Regelungen zu finden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass die EU in den anstehenden Verhandlungen mit einer Stimme spricht und ihre Interessen wahrt; der Zusammenhalt der EU hat für den Deutschen Bundestag oberste Priorität;
2. sich bei den Verhandlungen zum Entwurf der Leitlinien für die Bewahrung der unter II.2. genannten zentralen Aspekte einzusetzen;
3. in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass neben der rechtlichen Regelung der Rechte der Bürger das Austrittsabkommen beide Parteien dazu verpflichten muss, die rechtliche Durchsetzbarkeit und eine praktische Umsetzung zu gewährleisten, die für die Bürger so unbürokratisch wie möglich ist;
4. sich dafür einzusetzen, in den Leitlinien das Ziel zu verankern, auch in den Bereichen der inneren und äußeren Sicherheit, insbesondere der Terrorismusbekämpfung, eine kontinuierliche Fortsetzung und Vertiefung der Kooperation zu erreichen, um Sicherheitslücken zu vermeiden; diese Bereiche sind im Vergleich zu vollständig vergemeinschafteten Politikfeldern in geringerem Maße unmittelbar mit der EU-Mitgliedschaft verknüpft, was eine Weiterführung der Zusammenarbeit erleichtern kann;
5. den Informationspflichten, welchen die Austrittsmitteilung nach Art. 50 EUV, die nachfolgenden Verhandlungen sowie die entsprechenden Dokumente als Angelegenheit der EU unterliegen, weiterhin zu entsprechen und den Mitwirkungsrechten des Deutschen Bundestages nach Art. 23 GG Rechnung zu tragen; gleiches gilt, sobald Verhandlungen über die künftigen Beziehungen oder deren Rahmen aufgenommen werden;

6. ihn zu unterrichten, ob und wenn ja in welchem Umfang sich gesetzgeberischer Bedarf auf nationaler Ebene durch den Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben sollte, um Unsicherheiten, insbesondere rechtlicher Natur, zu verhindern. Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Austrittsabkommen ist eine umfassende Zusammenstellung des Regelungsbedarfes vorzulegen, einschließlich eines vorläufigen Terminplans, sofern Bundesgesetzgebung betroffen ist.

Berlin, den 25. April 2017

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.